

99103002011000, 99103002011000

Stiftungssatzung Änderung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121390552/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99103002011000, 99103002011000
Leistungsbezeichnung I	Stiftungssatzung Änderung
Leistungsbezeichnung II	Änderung der Stiftungssatzung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stiftungssatzungsänderungsgenehmigung, Änderung der Satzung, Stiftungssatzungsänderung, Satzungsänderung, Genehmigung Änderung Stiftungssatzung, Satzung, Genehmigung Stiftungssatzungsänderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Stiftungen (103)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Engagement und Beteiligung (1100100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=6930&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=221287</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=6930&aufgehoben=N&det_id=221296&anw_nr=2&menu=0&sg=0</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=6930&aufgehoben=N&det_id=221297&anw_nr=2&menu=0&sg=0</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=46408</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=3321&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=462379</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=4844&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=614707</p>
Teaser	Mithilfe dieses Antrags können Sie eine Änderung einer Stiftungssatzung mitteilen beziehungsweise genehmigen lassen.
Volltext	<p>In der Stiftungssatzung ist der Wille des Stifters beziehungsweise der Stifterin schriftlich festgehalten.</p> <p>Werden unwesentliche Änderungen dieser Satzung beschlossen, müssen Sie die zuständige Stiftungsbehörde darüber innerhalb eines Monats informieren. Unwesentliche Änderungen werden von der Stiftungsbehörde nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wesentliche Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die für Sie zuständige Stiftungsbehörde.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtfassung der aktuell gültigen Satzung

Modul

Sachverhalt

- Gesamtfassung der geänderten Satzung
- Geänderte Satzung (im Änderungsmodus)
- Beschlussprotokolle der Sitzungen der involvierten Stiftungsorgane
- Gegebenenfalls Nachweis über die wesentliche Änderung der Verhältnisse
- Gegebenenfalls Nachweis über erfolgte Zustiftung
- Falls benötigt und bereits vorliegend: schriftliche Zustimmungen der jeweilig zuständigen Organe bei kirchlichen und gemeinnützigen Stiftungen, Sparkassenstiftungen sowie Stiftungen nach §15 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)

Voraussetzungen

- Die Änderung der Stiftungssatzung muss durch die zuständigen Stiftungsorgane beschlossen worden sein
 - In der Satzung darf keine Bestimmung festgehalten worden sein, die eine Änderung der Satzung ausschließt
 - Die Änderung der Stiftungssatzung darf nur dann die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen, wenn belegt werden kann, dass sich die Umstände wesentlich verändert haben
 - Die Satzungsänderung darf keine Gefährdung des Gemeinwohls bedeuten
 - Die geänderte Satzung muss dem im Stiftungsgeschäft niedergelegten Willen des Stifters beziehungsweise der Stifterin entsprechen
 - Bei einer kirchlichen Stiftung bedarf es der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde
 - Bei Stiftungen nach §15 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) benötigen Sie die Zustimmung des jeweiligen Fachressorts
 - Bei Sparkassenstiftungen benötigen Sie je nach Satzungswortlaut gegebenenfalls die Zustimmung des Verwaltungsrats der Sparkassen

Kosten

Verwaltungsgebühr (abhängig vom Aufwand der Stiftungsbehörde): EUR 50 - 5.000. Bei Stiftungen, deren Zweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannt wurde: kostenlos.

Verfahrensablauf

Die Änderung einer Stiftungssatzung können Sie folgendermaßen beantragen:

Modul

Sachverhalt

- Reichen Sie einen von den vertretungsberechtigten Personen unterschriebenen Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein.
- Der Antrag und die Unterlagen werden zunächst formellen Prüfungen unterzogen. Weiterhin wird die Satzungsänderung auf Rechtmäßigkeit überprüft. Unterschieden wird hierbei zwischen unwesentlichen und wesentlichen Veränderungen. Wesentliche Veränderungen müssen begründet werden. Bei Unklarheiten nimmt die Stiftungsbehörde Kontakt zu Ihnen auf.
- In bestimmten Fällen muss die Zustimmung weiterer Instanzen eingeholt werden, etwa bei Stiftungen gemäß § 15 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) oder kirchlichen Stiftungen.
- Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, erhalten Sie im Falle von unwesentlichen Änderungen der Stiftungssatzung eine Bestätigung, bei wesentlichen Änderungen einen Genehmigungsbescheid.
- Falls durch die Satzungsänderung eine Änderung im Stiftungsverzeichnis notwendig geworden ist, wird die Stiftungsbehörde diese direkt im Anschluss durchführen.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall und von der Anzahl der zu beteiligenden Stellen ab. Gesetzlich ist eine maximale Bearbeitungsdauer von sechs Monaten festgelegt. Diese kann allerdings bei Notwendigkeit einmal angemessen verlängert werden.

Frist

\\- Meldung einer unwesentlichen Änderung einer Stiftungssatzung bei der zuständigen Stiftungsbehörde: innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung \\- Inkrafttreten einer wesentlichen Änderung: mit Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Änderung der Stiftungssatzung beantragen

Modul

Sachverhalt

- Stiftungssatzungsänderungen müssen der Stiftungsbehörde gemeldet werden
 - Unwesentliche Änderungen werden zur Kenntnis genommen
 - Bei unwesentlichen Änderungen erhält der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin eine Bestätigung
 - Wesentliche Änderungen müssen begründet werden
 - Bei wesentlichen Änderungen erhält der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin einen Genehmigungsbescheid
 - Zuständige Stiftungsbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Amendment to the foundation statutes,
Stiftungssatzung Änderung